

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.02.2010

Pressemitteilung BFH: Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Am 20.01.2010 veröffentlichte der BFH eine Pressemitteilung zu einem Urteil (vom 11. November 2009, IX R 1/09) über die Zulässigkeit einer steuerwirksamen Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Darüber bestand bislang keine endgültige Klarheit. Der Leitsatz lautet:

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer solchen beim Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestalten, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.“

Behandelt wird also die Frage, inwieweit Fälligkeitsregelungen bei Abfindungen für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen erlaubt sind. Der BFH führt dazu weiter aus:

„Ist es den Beteiligten ... möglich, von vornherein die Zahlung einer Abfindung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses auf einen anderen Zeitpunkt als den der Auflösung des Dienstverhältnisses zu terminieren, der für sie steuerlich günstiger scheint, so kann es ihnen auch nicht verwehrt sein, die vorherige Vereinbarung --jedenfalls vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit-- im Einvernehmen und beiderseitigem Interesse wieder zu ändern. Rechtsmissbrauch (§ 42 AO) kommt in derartigen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.“

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können also die Fälligkeit von Abfindungen für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in diesem Rahmen frei vereinbaren. Damit steht – neben der Fünftelungsregelung des § 34 EStG – ein Instrument zur steuerlich vorteilhaften Ausgestaltung von Abfindungsregelungen zur Verfügung.

Sobald das Urteil in vollständiger Form vorliegt, werden wir es analysieren und ggf. über Rückschlüsse auf die Gestaltung und Behandlung der betrieblichen Altersversorgung informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de